

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Halle im historischen Rathaus in Weinähr

§ 1 Benutzerkreis

Die Ortsgemeinde Weinähr stellt die Räume und Einrichtungen des historischen Rathauses in Weinähr zur Verfügung, und zwar:

- (1) a) allen örtlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind,
- b) allen örtlichen Vereinen
- c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt,
- d) allen Privatpersonen § 1 a)-d), sofern von diesen allgemein zugängliche Veranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Die Nutzung des in der Halle befindlichen Backofens steht, ergänzend zu Nr. 1 auch allen in der Gemeinde wohnenden Personen zu, die diese Backeinrichtung nutzen wollen.

§ 2 Antragsverfahren

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel vier Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu drei Tagen vorher, in geeigneter Form beim Ortsbürgermeister zu stellen.

Zuteilung oder Ablehnung erfolgt schriftlich durch den Ortsbürgermeister. Die Verbandsgemeindeverwaltung Nassau erhält eine Nachricht über deren Bescheid.

(3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung schriftlich anerkennt.

(4) Ist die Nutzung aus Gründen, über welche die Gemeinde zu entscheiden hat, nicht möglich, kann kein Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde Weinähr geltend gemacht werden.

§ 3 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

(1) Bei Veranstaltungen, Übungs- und Trainingsstunden, muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) anzugeben.

(2) Veränderungen in den Räumlichkeiten, insbesondere das Anbringen von Nägeln, Schrauben o.ä. bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(3) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass:

- a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand (aufgewaschen) befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind,
- b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind,
- c) die Wasserzapfvorrichtungen geschlossen, bei Frost entleert sind,
- d) die Heizungsanlage abgestellt ist,

e) andere Energiequellen abgeschaltet sind, bzw. nur die für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtungen erforderlichen betrieben werden, Die Endreinigung ist spätestens an dem der Benutzung folgenden Tag durchzuführen. Der Benutzer ist verpflichtet, sich die ordnungsgemäße Übergabe durch den Beauftragten der Ortsgemeinde Weinähr bescheinigen zu lassen.

§ 4 Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung stehenden rechtliche Erfordernisse bleiben durch diese Ordnung unberührt.

§ 5 Haftung

(1) Der Benutzer oder die Benutzergruppe haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Weinähr an dem festen und beweglichen Inventar, am Gebäude und an den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

(2) Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Gemeinde Weinähr von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Außenanlagen stehen. Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Weinähr und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde Weinähr und deren Bediensteten und Beauftragten. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Weinähr als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.

(3) Die Ortsgemeinde Weinähr haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

(4) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei der Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Weinähr sofort mitzuteilen.

(5) Schäden am benutzten Gebäude, an den Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch die Nutzung entstanden sind, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Weinähr umgehend anzuzeigen.

§ 6 Gebühren

Gebühren sind zu entrichten gemäß der jeweilig geltenden Anlage zu dieser Ordnung.

§ 7 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Mit nicht ortsansässigen Personen, Vereinen, Verbänden usw. wird eine Sondervereinbarung gemäß § 2, Abs. 3, Satz 2, KAG abgeschlossen.

§ 8 Nebenkosten

(1) Neben der Gebühr hat der Benutzer die von ihm verursachten Kosten für Licht-Kraft-Heizung-Wasser-Abwasser der Gemeinde zu ersetzen.

(2) Der Strom-, Wasser- und Gasverbrauch wird durch Ablesen des Zählerstandes von einem Beauftragten der Gemeinde ermittelt und dem Benutzer unter Angabe des zu erstattenden Betrages mitgeteilt.

(3) Die Nebenkosten sind mit den Gebühren fällig.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühr ist nach Aufforderung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu zahlen. Die Verbandsgemeinde Nassau berechnet im Auftrag der Ortsgemeinde Weinähr.

§ 10 Abfallbeseitigung

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle.

§ 11 Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Ortsgemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates am 28. Oktober 1996 in Kraft.

563799 Weinähr, den 28. Oktober 1996

Reinhard Seibel
Ortsbürgermeister der
Ortsgemeinde Weinähr

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Halle im historischen Rathaus vom 13.12.2005 zur Änderung der Anlage vom 19.12.2001.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Weinähr hat in seiner Sitzung vom 13.12.2005 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Halle im historischen Rathaus beschlossen.

Artikel I

Die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Weinähr vom 19.12.2001 wird wie folgt geändert:

Die Höhe der Benutzungsentgelte wird wie folgt festgelegt:

1. Halle pro Tag und Nutzung nach § 1

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) mit Backofen | 25,00 € |
| b) ohne Backofen | 20,00 € |
| c) nur Nutzung des Backofens | 15,00 € |

2. Nebenkosten

für Wasser, Abwasser
Strom wird nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. 5,00 €

3. Kautions 25,00 €

- #### 4. Nutzungspauschale für stundenweise Nutzung (bis zu 4 Stunden) durch Vereine und sonstige Gruppen der Gemeinde: ohne Heizung 8,00 €

mit Heizung

12,00 €

Mit Auswärtigen wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

Artikel II

Die Änderung der Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.11.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung vom 19.12.2001 außer Kraft.

56379 Weinähr, 13.12.2005
Ortsgemeinde Weinähr

(Mathias Schliemann)
Ortsbürgermeister